

**Unangenehme Dinge sollte man erledigen,
bevor sie noch unangenehmer werden.**

BTR Rechtsanwälte



BTR Rechtsanwälte



Dr. Christian Sieg'l

Wirtschaftsrecht • privates Baurecht • Anwaltschaftung
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Kurzinformation und Tipps
zum Thema**

Andrea Marx

Familienrecht • Vertragsrecht • Mietrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Martin Thelen

Bußgeldsachen • Schadensersatzrecht • Sozialrecht

**Berlin • Brandenburg
Frankfurt am Main • Stuttgart • München**

Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg

Telefon 0 33 81/52 31 - 0 • Fax 0 33 81/52 31 - 52

www.btr-rechtsanwaelte.de

brandenburg@btr-rechtsanwaelte.de



Dr. Christian Sieg'l
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Verzögerte Lohnzahlung

Warten Sie vergeblich auf Ihren Lohn?

Das kann vorkommen.

Liegt die letzte Lohnzahlung mehr als zwei Monate zurück?

Dann wird es höchste Zeit, etwas zu unternehmen!

Nicht nur in Risikobranchen (z. B. Baugewerbe, Speditionsgewerbe und Gastronomie) lässt der Lohn oft auf sich warten. Kommt das Geld nicht auf den Tag genau, ist das zwar lästig, aber normalerweise kein Grund, das Arbeitsverhältnis mit einer Auseinandersetzung zu belasten. Anders sieht die Sache aus, wenn der Lohn erst Wochen oder gar Monate später eingeht. Denn dann droht der endgültige Verlust Ihrer Ansprüche. Im Einzelnen:

1. Besonders gefährlich sind **Ausschlussfristen** in Tarif- und Arbeitsverträgen. Diese Fristen gebieten die schriftliche Geltendmachung des Anspruches innerhalb einer Frist von drei Monaten. Vor Ablauf weiterer drei Monate ist dann zu klagen. Ist der Lohn erst ein oder zwei Monate rückständig, kann er noch beigetrieben werden. Ältere Lohnansprüche aber unterliegen der Ausschlussfrist und sind verloren.
2. Lässt man Lohnforderungen auflaufen, erhöht sich auch das **Insolvenzrisiko**. Zwar erhält der Arbeitnehmer Insolvenzgeld, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig wird und keinen Lohn mehr zahlt. Aber auch Insolvenzgeld wird **nur drei Monate rückwirkend** gezahlt. Wie bei der Ausschlussfrist sind ältere Ansprüche verloren. Besonders wichtig: Das Insolvenzgeld muss innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis des Insolvenztatbestandes beantragt werden. Ansonsten geht der Anspruch unter.
3. Hinzu kommt noch ein allgemeines Problem: Ab einer gewissen Höhe gefährdet die rückständige Lohnsumme das ganze Unternehmen und dann fühlt sich der Arbeitgeber von seinem viel zu geduldenen Arbeitnehmer bedroht. Oft verschlechtert sich dann das Verhältnis zwischen beiden rapide. Außerdem: **Je höher die Forderung, desto unwahrscheinlicher ihr Ausgleich.**

Fazit: Der Arbeitnehmer sollte seinen Lohn zeitnah einfordern. Eine Kündigung hat er nicht zu befürchten. Wird ihm gekündigt, weil er seinen Lohn verlangt, wäre dies eine nach § 612 a BGB unzulässige Maßregelkündigung. § 612 a BGB schützt den Arbeitnehmer umfassend vor Benachteiligungen, die er erfährt, weil er in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

Tipp: Man sollte offen stehende Lohnforderungen so früh wie möglich geltend machen. Lohnforderungen, die älter als drei Monate sind, können endgültig verloren gehen. Gleiches gilt für den Anspruch auf Insolvenzgeld. **Holen Sie daher frühzeitig den Rat eines Fachanwalts für Arbeitsrecht ein! Sollten Sie nicht rechtsschutzversichert sein, vertreten wir Sie selbstverständlich auch unter den Bedingungen der Prozesskostenhilfe.**

Diese Übersicht ist nur eine erste Information und auch unser Kurzratgeber wird nicht alle Fragen beantworten können. Kein Schriftstück kann das persönliche Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt ersetzen. Sollten Sie also Fragen zu Ihrer Kündigung haben, rufen Sie sofort **03381- 52 31-0** an. **Die kurze telefonische Konsultation ist kostenfrei.**

Dr. Christian Sieg'l
Fachanwalt für Arbeitsrecht